



Das Büro des Promotionsausschusses
der Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und
Kulturwissenschaften

**Leitfaden zur Disputation
für Kandidatinnen und Kandidaten,
Promotionsbetreuer/innen
und Prüfer/innen**

**an den Fakultäten Humanwissenschaften sowie
Geistes- und Kulturwissenschaften**

Vorbemerkung:

Dieser Leitfaden spezifiziert einige der in der Promotionsordnung offener formulierten Punkte in der Weise, wie es dem Verständnis im Promotionsausschuss entspricht. Abweichungen von den hier genannten Abläufen sind – in Absprache mit den Beteiligten (insbesondere den Prüferinnen und Prüfern) möglich, sofern sie im Einklang mit der Promotionsordnung stehen.

Verbindlich ist in jedem Fall die Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (PromO) in der Fassung vom 15. März 2010, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der PromO vom 7. April 2016.



Vorbereitung der Disputation im Vorfeld: die Kandidatin bzw. der Kandidat ...

- ... meldet sich im Promotionsbüro zur Disputation an.
- ... erhält dort diesen Leitfaden mit dem Auftrag, ihn im Zuge der Themen- und Terminabsprache an die Prüfer/innen weiterzuleiten.
- ... vereinbart den Termin für die Disputation in Absprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (d.h. allen Prüferinnen und Prüfern **und** dem/der Vorsitzenden) sowie dem Promotionsbüro. Dieser Termin liegt in der Vorlesungszeit (nur in besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich; s. § 12 Abs. 1 Satz 4–5 PromO).
- ... reserviert möglichst frühzeitig einen ausreichend großen und technisch ausreichend ausgestatteten Raum für die Disputation (bei den jeweiligen Raumbeauftragten)¹ und organisiert rechtzeitig die Schlüsselübergaben.
- ... muss im Promotionsbüro eine/n fachlich geeignete/n Wunschkandidatin/en für die Protokollführung angeben; dieser Wunsch ist nicht bindend für die Benennung der Protokollführerin oder des Protokollführers, die durch die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses erfolgt (s. § 12 Abs. 6 Satz 1 PromO).
- ... führt ggf. auf eigenen Wunsch ein Vorgespräch mit der/dem Prüfungsvorsitzenden, um den zeitlichen Ablauf vorbereitend zu besprechen.
- ... spricht mit der/dem Dissertations-Betreuer/in und den weiteren Prüferinnen und Prüfern zwei bis drei weitere Prüfungsthemen ab, die deutlich über das Dissertations-thema hinausgehen und breite Kenntnis des Faches nachweisen (§ 12 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 PromO).
- ... bereitet ein Referat über die Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation vor, das 20 Min. nicht überschreiten darf; dazu bereitet sie/er ein Thesenpapier vor (1–3 Seiten).
- ... bereitet schriftliche Angaben zu den zwei bis drei zusätzlichen Prüfungsthemen vor (in der Regel maximal jeweils 1 Seite), anhand derer die Prüfungskommission direkt in die Befragung zu diesen Themen bzw. die Diskussion der dazu formulierten Thesen einsteigen kann. Für diese Prüfungsthemen ist während der Disputation kein weiteres Referat vorgesehen (§ 12 Abs. 4 und 5 PromO).
- ... legt dem Promotionsbüro das Thesenpapier zur Dissertation und die Angaben zu den zusätzlichen Prüfungsthemen drei Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin als PDF-Datei (E-Mail) vor, so dass sie rechtzeitig vor der Prüfung den Prüfern und Prüferinnen zugehen können.
- ... setzt sich rechtzeitig mit der Anwendung der technischen Ausstattung im Prüfungsraum auseinander, bzw. kümmert sich rechtzeitig ggf. um eine für ihr/sein Referat nötige Erweiterung der technischen Ausstattung (Beamer etc.).

¹ Kandidatinnen und Kandidaten der GuK wenden sich bei Nutzung des Sitzungsraumes „An der Universität 5, Raum 03.27“ an Frau Hildegund Streit (hildegund.streit@uni-bamberg.de), bei Nutzung des „Alten Senatssaales, Kapuzinerstraße 20, Raum 02.08“ an Frau Sandra Ther (dekanatssekretariat.guk@uni-bamberg.de).

Kandidatinnen und Kandidaten der HuWi wenden sich bitte an Frau Birgit Jakob (dekanat.huwi@uni-bamberg.de).



Prüfungssprache...

... ist in der Regel deutsch (§ 12 Abs. 5 Satz 3 PromO). Die Promotionsordnung lässt auch andere Sprachen, insbesondere Englisch, für die Prüfung zu, dazu muss jedoch rechtzeitig ein Sonderfallantrag im Promotionsausschuss gestellt werden (§ 12 Abs. 5 Satz 4 PromO).

Hochschulöffentlichkeit der Disputation (§12 Abs. 3 PromO)

Die Disputation ist in Bamberg hochschulöffentlich für zwei Gruppen:

- (1) Promovierte Fakultätsmitglieder (genauer: „die in Lehre und Forschung tätigen promovierten Mitglieder“ sowie „alle sonstigen zur Abnahme von Promotionen Befugten der Universität Bamberg“; § 12 Abs. 3 Satz 1 PromO) dürfen an den Disputationen teilnehmen. Sie dürfen auch Fragen stellen, allerdings entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende, ob diese Fragen zugelassen werden; außerdem fließt die Beantwortung dieser Fragen nicht in die Bewertung ein (§ 12 Abs. 3 Satz 4–5 PromO).
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Bamberg sind zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat keinen Einwand dagegen erhebt.

Bei der Raum-Reservierung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat berücksichtigen, wie viele Gäste aus dem eigenen Fach sie bzw. er erwartet.

Zeitlicher Ablauf der Disputation (§ 12 Abs. 5 PromO)

Die Dauer der Disputation beträgt insgesamt ca. 90 Minuten. Den jeweils genauen Ablauf stimmt die Kandidatin bzw. der Kandidat im Voraus mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Promotion, mit den Prüferinnen und Prüfern und mit der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden ab. Folgender zeitlicher Umfang ist für die einzelnen Teile/Bereiche der Disputation vorgegeben:

1. Referat über die Dissertation: max. 20 Minuten
2. Diskussion über die Dissertation (aufbauend auf das Referat): 20–40 Minuten
3. Diskussion der weiteren Themen (aufbauend auf Themen-/Thesenpapier): 30–50 Minuten

Errechnung der Noten:

Die **Einzelnoten** für die Dissertation (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 PromO) und für die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 7 Nr. 3 PromO) werden nach der folgenden Notenskala erteilt:

0 = summa cum laude	=	mit Auszeichnung (0,00)
1 = magna cum laude	=	sehr gut (0,01 bis 1,50)
2 = cum laude	=	gut (1,51 bis 2,50)
3 = rite	=	genügend (2,51 bis 3,00)
4 = insufficienter	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung (ab 3,01). Eine mit dieser Note bewertete Dissertation ist



abgelehnt und kann zur Promotion nicht mehr vorgelegt werden.

Die **Note der Dissertation** ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachten (§ 11 Abs. 4 Satz 2–3).

Die **Note der Disputation** (§ 12 Abs. 7 PromO) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vier Einzelnoten der Prüfer/innen (im Notenwert mit zwei Nachkommastellen):

0,00 bis 0,50	= summa cum laude	= Gesamtnote 0
0,51 bis 1,50	= magna cum laude	= Gesamtnote 1
1,51 bis 2,50	= cum laude	= Gesamtnote 2
2,51 bis 3,00	= rite	= Gesamtnote 3
ab 3,01	= insufficienter	= Gesamtnote 4 = durchgefallen

Die **Gesamtnote der Promotion** errechnet sich aus folgender Formel (§ 13 Abs. 2 PromO):

$$[(\text{Note der Dissertation} \times 2) + (\text{Note der Disputation} \times 1)] : 3$$

Der Notenwert wird mit zwei Nachkommastellen angegeben. Daraus ergibt sich als Gesamtnote:

0,00 bis 0,20	= summa cum laude	= mit Auszeichnung
0,21 bis 1,50	= magna cum laude	= sehr gut
1,51 bis 2,50	= cum laude	= gut
2,51 bis 3,00	= rite	= befriedigend
ab 3,01	= insufficienter	= durchgefallen

Wie geht's weiter?

- Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen Zwischenbescheid über das Endergebnis der Promotion und über die Gesamt- und Teilnoten.
- Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades (§ 13 Abs. 4 Satz 2 PromO). (Hinweis: es gibt in Bamberg keinen Titel ‚Dr. des.‘!)
- Innerhalb von 2 Jahren muss der Kandidat bzw. die Kandidatin die Drucklegung besorgen (ggf. nach Einholung der Druckerlaubnis durch die Gutachter/innen und die/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses) und die Pflichtexemplare bei der Universitätsbibliothek einreichen (§ 15 PromO):
 - 3 Exemplare aus einer Verlagsauflage,
 - oder 6 gebundene Originalexemplare plus eine digitale Version.
- Daraufhin erfolgt die Ausfertigung der Promotionsurkunde; erst dann darf der Titel Dr. phil. geführt werden (§ 16 PromO).